

# **Satzung des Vereins „Unikate“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Unikate“ e.V. – Die Erzieherinneninitiative. Verein zur Arbeitsgestaltung, Förderung und Entwicklung frühkindlicher Pädagogik
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein macht sich ganzheitliche Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern zur Aufgabe.  
Des weiteren fördert und unterstützt er sowohl Familien als auch Mitarbeiter/-innen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird weiter folgendes beschlossen:
  - Schaffung von Krippen- und Kindergartenplätzen
  - Kindertageseinrichtungen, die vorrangig von pädagogischen und psychologischen Fachkräften gegründet, getragen und geführt werden.
  - Soziale Projekte werden initiiert und koordiniert. Sie unterstützen besonders benachteiligte und gefährdete Kinder und fördern den Erwerb der Basis- und Alltagskompetenzen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Ziele und Zwecke verwendet werden. Gewinne sollen durch den Verein „Unikate“ e. V. nicht erzielt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. (Gehälter sind keine Zuwendung). Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verwendung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliches Mitglied kann eine pädagogische oder psychologische Fachkraft

- sein, die bereit ist, sich an der theoretischen und praktischen Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- (4) Mitarbeiter/-innen der vereinseigenen Einrichtung sind immer ordentliche Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft beginnt automatisch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Mitgliedschaft.
  - (5) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben Antrags-, Auskunft- und Stimmrecht (in dieser).
  - (6) Förderndes Mitglied des Vereins kann sein, wer die Ziele und Zwecke und die Arbeit des Vereins materiell, finanziell und ideell unterstützt.
  - (7) Eltern, deren Kind/er in der vereinseigenen Einrichtung aufgenommen ist/sind, sind fördernde Mitglieder.
  - (8) Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung berechtigt, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ausgenommen sind die Elternteile, die im Elternrat sitzen, sie sind für die Zeit der Amtsperiode stimmberechtigt.
  - (9) Mindestens ein Elternteil eines jeden Kindes, welches die vereinseigene Einrichtung besucht, verpflichtet sich zu Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und einen Aufnahmeantrag an den Verein erworben. Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
  - (10) Die Mitgliedschaft endet mit
    - a) der Einschulung des Kindes
    - b) durch AustrittDer Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
  - (11) Im Todesfall, bei Ausschluss und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt der Austritt sofort.

## **§ 5 Beiträge**

Die Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- der Elternrat (§ 9)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr (vorzugsweise im ersten Quartal des Kalenderjahres) statt.
- (2) Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich ein, wobei die schriftliche Einladung an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene Emailadresse erfolgen kann. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder/Innen muss der Vorstand eine außerordentliche MV unter Ankündigung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Tag der MV müssen sieben Tage liegen.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue MV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig ist.

- (4) Der MV sind insbesondere die Jahresabrechnung, der Jahresbericht und die Etatplanung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
  - Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Beschluss von Satzungsänderungen
  - Beschluss über Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstandes
- (5) Die Beschlüsse der MV sind von dem/der Protokollführer/in schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von pädagogischen und psychologischen Fachkräften gebildet, hiervon ausgenommen werden kann, die Funktion des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.  
Er besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - zwei Stellvertreter/innen
  - dem/der Schatzmeister(in)
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeder Einzelne der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Vereinsgeschäfte.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch mit mindestens zwei Stimmen. Die befassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und für Vereinsmitglieder frei zugänglich.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-mail erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per E-mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (9) Vorstandssitzungen sind in der Regel offen für ordentliche Mitglieder.
- (10) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder deren Amtszeit beginnt.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Diese Wahl ist bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gültig.

## **§ 9 Der Elternrat**

- (1) Der Elternrat vertritt die gesamte Elternschaft aus vereinseigenen Einrichtungen. Bis zu vier Elternteile bilden diesen Elternrat, der von der

gesamten Elternschaft in freier oder geheimer Wahl gewählt wird. Die Wahl findet während eines Elternabends statt. Das Ergebnis der Wahl muss dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden.

- (2) Die Eltern, die den Rat bilden, erhalten während ihrer Amtsperiode ein eingeräumtes Stimmrecht und üben ihr Amt für ein Jahr aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben.
- (2) Protokolle und /oder Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind den Vereinsmitgliedern frei zugänglich zu machen.

## **§11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Über eine Satzungsänderung kann in einer MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Dies gilt analog für die Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins aufgrund eines Beschlusses, bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes oder bei Aufhebung (durch höhere Gewalt) fällt das Vermögen des Vereins an den Sammelverein „sportler 4 a childrens world“ mit dem Sitz in Osnabrück, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Es wird versichert, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Osnabrück, den 07.Mai. 2015